



# Amtsgericht Sulingen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 4/22

08.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Lange Str. 56, 27232 Sulingen, Saal/Raum 116, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Schwaförden Blatt 314 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
9	Schwaförden	3	10/3	Gebäude- und Freifläche, Poststraße 71	2548

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 120.000,00 € inklusive Photovoltaikanlage, 100.000,00 € ohne Photovoltaikanlage.

Objektbeschreibung:

Wohn- und Geschäftshaus (vor 1900, Anbau um 1966, Modernisierung ab 2014, teilweise unterkellert und teilweise ausgebaut, Wohnfläche Erdgeschoss ca. 71 qm, Ober- und Dachgeschoss ca. 169 qm, Nutzfläche Erdgeschoss ca. 102 qm, Kellergeschoss ca. 37 qm, insgesamt Feuchtigkeitsschäden in allen Bereichen und weitere Baumängel), Scheune mit Stallanbau (um 1900, Umbauten um 1952, Nutzfläche Erdgeschoss ca. 188 qm, Dachgeschoss ca. 29 qm). Stellplätze und Wege sind befestigt, im Übrigen überwiegend verwilderter Garten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-sulingen.niedersachsen.de">www.amtsgericht-sulingen.niedersachsen.de</a></b>
---

Albers  
Rechtspflegerin